

RS Vwgh 2000/12/14 95/15/0171

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.2000

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §92;

BAO §93 Abs2;

BAO §96;

Rechtssatz

Die Bescheideigenschaft liegt bereits vor, wenn die behördliche Erledigung die Bezeichnung der Beh, von der sie erlassen ist, den Spruch und, nach Maßgabe des § 96 BAO, eine Unterschrift trägt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995150171.X06

Im RIS seit

21.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at